

Weitere Informationen

- Gibt es andere Hilfen?

Stiftung "Hilfen für Frauen und Familien"

Die Stiftung "Hilfen für Frauen und Familien" kann ergänzende Leistungen für Schwangere gewähren, die in der Regel nicht auf die Leistungen des Jobcenters angerechnet werden. Der Antrag muss vor der Entbindung bei einer Schwangerenberatungsstelle gestellt werden.

www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de
www.lagus.mv-regierung.de

- weitere interessante und nützliche Links

www.bmfsfj.de
www.familienportal.de
www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de
www.arbeitsagentur.de/Karriere-und-Weiterbildung
www.familieninfo-mv.de

- Wie erreichen Sie Ihr Jobcenter?

Für Anfragen oder Terminvereinbarungen stehen Ihnen unsere Online-Dienste unter www.jc-mse.de zur Verfügung.

Sie können uns auch per E-Mail erreichen:

Jobcenter-MSE-Sued@jobcenter-ge.de

Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt steht werdenden Müttern und Eltern mit Kindern als weitere Ansprechpartnerin in Fragen der Arbeitsvermittlung und als Mittlerin zur Klärung leistungsrechtlicher Fragen zur Verfügung. Sie ist unter der folgenden E-Mail-Adresse zu erreichen:

Jobcenter-MSE-Sued.BCA@jobcenter-ge.de



Hilfen bei Schwangerschaft und Geburt

Beratung und finanzielle Unterstützung während der Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes

Herausgeber

Jobcenter
Mecklenburgische Seenplatte-Süd
Ponyweg 37-43
17034 Neubrandenburg
Stand: Januar 2024



www.jc-mse.de



- Mehrbedarf für werdende Mütter

Schwangere können ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf in Höhe von 17 % ihres maßgebenden Regelbedarfs erhalten.

Die Schwangerschaft wird grundsätzlich durch die Vorlage des Mutterpasses nachgewiesen. Die Vorlage des Mutterpasses und einer Veränderungsmitteilung ist wichtig für die Eingangszone, denn die Kopie des Mutterpasses ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nach der Erfassung zu vernichten und nur die Veränderungsmitteilung verbleibt in der E-Akte.

- Einmalige Bedarfe

Leistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht vom Regelbedarf umfasst und werden auf Antrag gesondert erbracht.

Anspruchsberechtigt können auch werdende Mütter sein, die keine laufenden Leistungen nach dem SGB II beziehen (z. B. Auszubildende). Sie werden dazu individuell beraten und auf mögliche Ansprüche hingewiesen.

Für **Umstandsbekleidung** kann in der Regel ein Betrag von 150 Euro gewährt werden.

Für die **Erstausrüstung Geburt** (Säuglingsbedarf) können in der Regel 150 Euro gewährt werden.

Die weitergehende Förderung einer **Baby-Erstausrüstung für Kinderwagen, Kinderbett, Bettzeug und Wickelaufgabe** wird vorrangig in Form von Geldleistungen erbracht.

Alle weiteren Gegenstände, wie z. B. Hochstuhl oder Laufgitter sind aus den Regelbedarfen zu begleichen. Geldleistungen werden in der Regel pauschaliert erbracht. Beachten Sie hierbei, dass alle Leistungen nur bei tatsächlichem Bedarf gezahlt werden. Bitte schließen Sie in Ihre Überlegungen für die weitere Familienplanung mit ein, ob Sie bereits vorhandene Ausstattungen aus wirtschaftlichen und nachhaltigen Gründen erneut nutzen können.



- Bedarf für Unterkunft und Heizung

Die Schwangere oder Mutter und Kind haben - wie alle anderen Leistungsberechtigten auch - Anspruch auf die Deckung ihres angemessenen Wohnbedarfs.

Sollte im Zusammenhang mit der bevorstehenden Geburt ein Umzug erforderlich werden, erhalten Sie dazu wichtige Informationen im Leistungsbereich des Jobcenters.

Beachten Sie bitte: **Holen Sie sich unbedingt vor der Unterzeichnung eines Mietvertrages die Zusicherung vom Jobcenter ein.**

- Anrechnung anderer Leistungen

Leistungen nach dem SGB II können erst erbracht werden, wenn alle vorrangigen Leistungen ausgeschöpft sind. Dazu gehören u. a.

- » Kindergeld,
- » Mutterschaftsgeld,
- » Elterngeld,
- » Unterhaltsleistungen bzw.
- » Unterhaltsvorschuss.

Welche Leistungen kommen in Betracht?

- Regelbedarf

Für Alleinstehende beträgt der Regelbedarf 563 Euro, für verheiratete und in Partnerschaft lebende Leistungsberechtigte 506 Euro.

Unter 25-jährige Schwangere, die im Haushalt der Eltern leben, bilden nach der Geburt des Kindes eine eigene Bedarfsgemeinschaft und können im Regelfall 563 Euro beanspruchen.

Zur Neuberechnung der Bedarfe reichen Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach der Geburt des Kindes eine Kopie der Geburtsurkunde ein.